



# Mitteilungsblatt

www.biederbach.de · Ausgabe auch online erhältlich

44. Jahrgang · Woche 24

Mittwoch, 16. Juni 2021

## Neue Aufgabenverteilung im Rathaus

#wirfürbiederbach

Aufgrund der Elternzeit unserer Hauptamtsleiterin Simone Müller und einer fehlenden Nachbesetzung werden die Aufgaben intern umverteilt. Bitte beachten Sie folgende Änderungen ab dem 14. Juni 2021:

- Bürgermeister Rafael Mathis: **Baurecht und Ordnungsamt**
- Petra Schneider: **Geschäftsstelle Gemeinderat, Kindergarten und Grundschule sowie Wahlen**
- Petra Thoma: **Feuerwehr, Friedhofsverwaltung und Rentenangelegenheiten**
- **Standesamt:** Lediglich die Urkundenausstellung und die Terminabsprache für Trauungen findet noch im Standesamt Biederbach statt. Alle anderen Angelegenheiten (Anmeldung Eheschließung, Kirchenaustritt usw.) übernimmt in dieser Zeit das Standesamt Elzach. Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte direkt mit dem Standesamt Elzach, Herrn Burger oder Frau Wernet, unter 07682/804-24 oder 07682/804-25, in Verbindung.

**Alle anderen Anfragen stellen Sie bitte über [gemeinde@biederbach.de](mailto:gemeinde@biederbach.de) oder unter Tel.: 07682/9116-0.**

Aufgrund der dadurch entstehenden Mehrbelastung der Verwaltung und um längere Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie weiterhin zwingend einen Termin für Ihre Anliegen zu vereinbaren.

Die Telefone sind wie folgt besetzt: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Dienstags von 14 bis 18 Uhr. Bei dringendem Bedarf sind individuelle Termine auch in den Randzeiten möglich.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in dieser Zeit die Bearbeitung Ihrer Anliegen längere Zeit in Anspruch nehmen kann und sehen Sie von wiederholten Nachfragen über den Bearbeitungsstand ab.

### Kinderferienprogramm 2021 startet wieder

Kinderferien-  
programm



Endlich ist es wieder soweit!

Wir werden dieses Jahr wieder ein Kinderferienprogramm anbieten. Jedoch brauchen wir

noch freiwillige, fleißige Hände, die uns dabei tatkräftig unterstützen.

**Wer also gerne beim Gestalten des Kinderferienprogramms mitmachen will, sollte sich bis spätestens Mittwoch, den 30. Juni 2021 bei uns melden.**

**Haben Sie Fragen dazu oder Sie sind dabei? Dann melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung, Frau Petra Thoma (Tel. 07682/9116-12) oder per Mail: [thoma@biederbach.de](mailto:thoma@biederbach.de).**



Wir würden uns sehr über zahlreiche Rückmeldungen freuen und bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BIEDERBACH



#### Sitzung des Gemeinderates

**Termin:** Donnerstag, den 24.06.2021 um 19.00 Uhr  
**Ort, Raum:** Schwarzwaldhalle Biederbach,  
Dorf-Dobelstraße 1

#### Tagesordnung:

1. Vergabe Straßeninstandsetzung 2021
2. Bauantrag zur Errichtung einer Überdachung an der bestehenden Güllegrube für Weidetiere und Holzlager, Grund 3, Flst. 835
3. Bauantrag auf Verbaumaßnahmen, Untere Höll Straße 4, Flst. 1253
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Kapellenweg, Flst. 649/14 (Haldenacker II)
5. Bauantrag zur Umnutzung Lager in Wohnraum und Neubau einer Außentreppe, Mattenmühlweg 5, Flst. 1151
6. Bauantrag zum Anbau eines Carports im EG und Balkon im OG, Kirchhöf 15 A, Flst. 16/13
7. Bauantrag zur Verlängerung des Hofdaches zur Errichtung eines Carports, Neudorf 1, Flst. 303
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Bekanntgaben der Verwaltung
10. Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat
11. Bürgerfragestunde



## Allgemeinverfügung der Gemeinde Biederbach

Die Gemeinde Biederbach, - Ortspolizeibehörde - erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Gemeinde Biederbach nachstehende

### Allgemeinverfügung

1. In Kindertageseinrichtungen in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für in der Einrichtung Beschäftigte, die nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient im Fall einer Durchführung von Selbsttests im häuslichen Bereich die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und von der/ dem Beschäftigten unterschriebenen Bestätigung über die Durchführung der Selbsttests und das negative Testergebnis. Im Fall der Durchführung innerhalb der jeweiligen Einrichtung sind die Testung und das negative Testergebnis zu dokumentieren. Sofern die Durchführung nicht als Selbsttest erfolgt, dient als Nachweis für einen COVID-19-Schnelltest die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum Freitag der jeweiligen Woche vorgelegt, besteht ein Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Die Einrichtung darf im Fall eines Betretungsverbots lediglich für die Durchführung eines Selbsttests betreten werden, sofern dies dort vorgesehen ist. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.
2. Für Kinder ab 3 Jahren, die in den in Ziffer 1 genannten Kindergärten betreut werden, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn sie nicht mindestens zweimal pro Woche, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge je Woche mindestens einmal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19-Tests in der Einrichtung vorlegen. Als Nachweis dient die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Teststelle über das Testergebnis oder im Fall der Durchführung von Testungen durch Erziehungsberechtigte die Vorlage der vollständig für die jeweilige Woche ausgefüllten und von einem Erziehungsberechtigten unterschriebenen Bescheinigung über die Durchführung von Antigen-Schnelltests an Kindern im häuslichen Bereich. Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung. Der Vollständigkeit der Dokumentation steht es nicht entgegen, wenn es sich um ein Kindergartenkind handelt und vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist von den Erziehungsberechtigten glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Dokumentation trifft die Einrichtungsleitung. Tagesaktuell im Sinne dieser Regelung bedeutet nicht älter als 24 Stunden.
3. Von den Nachweispflichten nach Ziffern 1 bis 3 sind folgende Fälle ausgenommen:
  - a. Dem/der Beschäftigten oder dem betreuten Kind ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spuck-

tests möglich oder zumutbar, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.

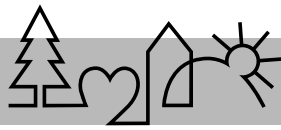
- b. Bei dem/der Beschäftigten oder dem Kind handelt es sich um eine geimpfte oder genesene Person. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
  - c. Es handelt sich um ein Schulkind, das in der jeweils vergangenen Woche an Testdurchführungen in der Schule teilgenommen hat, was glaubhaft zu machen ist. Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, dass aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes in die Einrichtung aufgenommen wurde. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am 14.06.2021 als bekanntgegeben und tritt damit zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Diese Allgemeinverfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann auf der Internetseite der Gemeinde Biederbach unter [www.biederbach.de](http://www.biederbach.de) eingesehen werden.
  5. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 05.08.2021 befristet. Damit tritt diese Allgemeinverfügung zum vorgenannten Zeitpunkt außer Kraft, wenn dessen Befristung nicht vorher durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert wird.

### Begründung:

1. SARS-CoV-2 ist ein Virus, dass durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) oder auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als fünf Mikrometer) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, der steigenden Anzahl an Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein geringer Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen sind im Laufe des Januars bundesweit stark zurückgegangen, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Trotzdem ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem hohen Niveau. Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg eine Virusmutante B.1.1.7 nachgewiesen wurde, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar



sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Es gibt Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist und eine höhere Reproduktionszahl aufweist, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand verbreitet sie sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Emmendingen deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, waren doch im Landkreis Emmendingen und in Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Biederbach in der Vergangenheit regelmäßig auch Ausbruchsgeschehen in Kindertageseinrichtungen Treiber des Infektionsgeschehens. Insofern sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine signifikante und andauernde Eindämmung der Fallzahlen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund, angesichts der Fallsterblichkeit und zur Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems ist es notwendig, die Zahl der infizierten Personen so gering wie möglich zu halten. Da mit Beginn der Großteil der Bevölkerung noch nicht gegen Covid-19 geimpft ist, bleiben nicht-pharmazeutische Maßnahmen wichtige Bausteine, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren und die aktuell geringen Fallzahlen zu halten. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI stellen die Antigen-Selbsttests damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertageseinrichtungen für die betroffenen Personen eine indirekte Pflicht zur Testung angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests abhängig ist.

**II.**  
Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG gerechtfertigt.

Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Gemeinde Biederbach ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6b IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten bei einem Schwellenwert unter 50 zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichne-

te Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Zu Ziffer 1:

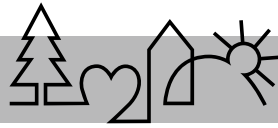
In seinem Lagebericht vom 31. Mai 2021 führt das RKI aus, dass die Fallzahlen seit KW 17 abgenommen haben. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen insbesondere private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen insbesondere aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention. Darüber hinaus müsse der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5 - 7 Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer Einrichtung komme, solle eine frühzeitige reaktive Schließung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der SARS-CoV-2 Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verhindern.

Die Gemeinde Biederbach teilt diese Besorgnis und sieht ebenfalls als primäres Ziel, den kontinuierlichen Kita-Betrieb zu gewährleisten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und einer nachhaltigen Präventionsarbeit, sind Schließungen von Einrichtungen nur als ultima ratio in Erwägung zu ziehen. Um Schließungen zu vermeiden und eine nachhaltige Prävention und Aufrechterhaltung der Kita-Betriebe in der Pandemie zu ermöglichen, sind die verfügbaren Maßnahmen verhältnismäßig.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Zwar besteht sowohl für pädagogisches Personal als auch für Zusatzkräfte eine Maskenpflicht. Diese gilt jedoch nicht für die dort betreuten Kinder, die aufgrund ihres Alters noch keine Maske tragen können. Auch lässt sich der vorgeschriebene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten. Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden. Um einen möglichst breiten Schutz zu erreichen, erstreckt sich die Pflicht zur Vorlage des Nachweises eines negativen Tests nicht nur auf Erzieherinnen und Erzieher, sondern auf alle in der jeweiligen Einrichtung Beschäftigten.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt. Dieser Nachweis kann geführt werden, indem in der jeweiligen Einrichtung ein Selbsttest durchgeführt und entsprechend dokumentiert wird. Er kann jedoch auch durch Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Nachweises eines Testzentrums oder einer anderen Teststelle über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses geführt werden. Dieser hat jedoch tagesaktuell, d.h. bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden zu sein. Ferner besteht die Möglichkeit, im häuslichen Bereich durchgeführte Testungen zu dokumentieren und zu bestätigen und dieses der Einrichtung vorzulegen. Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit aus-





geschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort. Im Fall eines positiven Selbsttests ist der / die Betroffene gemäß § 4a Abs. 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona- Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses ist er /sie nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich in häusliche Absonderung zu begeben. Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit dem Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nach verfolgbarer Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Der Gemeinde Biederbach - Ortspolizeibehörde - ist bei der Frage, welche Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO getroffen werden, Ermessen eingeräumt. Bei Ausübung des Ermessens kommt die Gemeinde Biederbach - Ortspolizeibehörde - zum Ergebnis, dass aufgrund der vorstehenden Erwägungen die getroffene Regelung veranlasst ist, um eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit COVID-19 effektiv einzudämmen. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass angesichts gehäufter Ausbruchsgeschehen in Kindertagesstätten, auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen, eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zu Ziffer 2:

Die unter Ziffer 1 dargestellten Erwägungen gelten entsprechend auch für die in der Angebotsform Kindergarten und in Betreuungsangeboten für Schulkinder betreuten Kinder. Anders als Schulkinder sind Kinder im Kindergartenalter, d.h. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht, in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte die Testung mit dem Kind im vertrauten heimischen Umfeld durchführen und die Durchführung durch regelmäßige Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars der jeweiligen Einrichtung mitteilen. Um den Eltern nicht die zwangsweise Durchführung der Testungen aufzuerlegen für den Fall, dass sich das Kind nachhaltig einer Testung verweigert, und damit das Kind sowie die Eltern-Kind-Beziehung zu belasten, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein einzelnes Absehen von der Durchführung und dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausglei-

chen. Im Falle eines positiven Selbsttests besteht gemäß § 4a Abs. 3 der CoronaVO Absonderung die Verpflichtung, das Kind unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des PCR-Testergebnisses besteht nach § 3 Abs. 2 CoronaVO Absonderung die Pflicht, das Kind in häusliche Absonderung zu begeben. Die Selbsttests werden den Erziehungsberechtigten von der Einrichtung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Neben der eigenen Durchführung und Dokumentation von Tests kann alternativ jedoch auch ein Nachweis von einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Etwaige dafür anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden. Für in Krippen betreute Kinder werden keine entsprechenden Nachweise benötigt, jedoch kann eine Testung durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Bereich auf freiwilliger Basis erfolgen. Hierzu können seitens der Einrichtungen Selbsttests zur Verfügung gestellt werden, sofern diese in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 regelt die Ausnahmen. Hiermit wird individuellen Eigenheiten der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem für diese ein Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht gilt, sofern ihnen eine Testung aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann. In der Regel ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen, das der Einrichtung vorzulegen ist. Für geimpfte und genesene Personen gilt das an die Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses geknüpfte Betretungs- und Teilnahmeverbot nicht. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Corona-Virus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens sechs Monate zurückliegen. Um für Schulkinder von verzichtbaren Mehrfachtestungen (ggf. sogar am gleichen Tag) abzusehen, wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen aufgenommen, wenn und so weit in der jeweiligen Woche bereits in der Schule Testungen durchgeführt werden. Werden diese Testungen dagegen im häuslichen Bereich durchgeführt, besteht die Pflicht zur Ausfüllung und Vorlage eines entsprechenden Dokumentationsformulars dagegen fort.

Eine weitere Ausnahme betrifft Kinder, die auf Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurden. Zu den Ziffern 4 und 5:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten ab 14.06.2021. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 05.08.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 05.08.2021 außer Kraft.

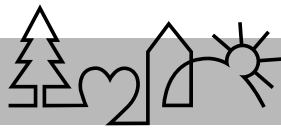
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Biederbach, Dorfstraße 18, 79215 Biederbach erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Kommunalamt, mit Sitz in Emmendingen erhoben wird.

#### **Hinweise**

1. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Biederbach, den 11. Juni 2021  
gez. *Rafael Mathis*  
Bürgermeister



## GEMEINDE BIEDERBACH



### Informationen bzw. Änderungen beim Bürgerbüro

Aufgrund der beginnenden Elternzeit der Hauptamtsleiterin Frau Müller (Resturlaub bereits seit 14.6.21), die bisher auch die Vertretung des Bürgerbüros übernommen hat, kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von allen Ausweisdokumenten sowie Meldeamtsangelegenheiten, wie Neuzuzüge oder Umzüge innerhalb von Biederbach kommen.

Wir sind dennoch stets bemüht, die Anliegen unserer Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich zu bearbeiten und **bitten weiterhin um vorherige Terminvereinbarung**, damit die Abläufe besser koordiniert werden können.

**Bitte überprüfen Sie deshalb auch rechtzeitig Ihre Ausweisdokumente, denn in der bevorstehenden Urlaubszeit (insbesondere August) wird das Bürgerbüro nicht immer besetzt sein und die Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei hat sich nach den Lockerungen der Pandemie auch erhöht.**

**Neu ab 1.1.2021 ist, dass neu ausgestellte Kinderreisepässe nur noch 1 Jahr ab Antragsdatum gültig sind und noch nicht abgelaufene Pässe auch nur noch um 1 Jahr verlängert und aktualisiert (12. Lebensjahr) werden können. Kinder ab dem 10. Lebensjahr müssen selbst unterschreiben. Es ist bei der Beantragung ein biometrietaugliches Lichtbild sowie eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.**

Die Telefonzentrale (07682 9116-0) und interne Angelegenheiten werden während der Elternzeit von Frau Müller von Frau Herr (Bürgerbüro) übernommen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung!  
*Ihre Gemeindeverwaltung – Bürgerbüro*

### Die Feuerwehr Biederbach informiert



#### Maßnahmen bei längerem Stromausfall

Der Sommer ist da und damit auch die Saison der Unwetter. Bei Naturereignissen oder technischen Defekten kann es leider zum großflächigen Stromausfall kommen. Je nach Dauer könnte dies gravierende Auswirkungen auf sämtliche Einrichtungen der Infrastruktur und Kommunikation haben. In der Regel wird das öffentliche Leben dadurch lahmgelegt. Außerdem haben Stromausfälle die Eigenschaft, unvorhergesehen und schlagartig einzutreten. Es ist deshalb geboten, rechtzeitig entsprechende Maßnah-

men vorzubereiten. Die Feuerwehren haben die Möglichkeit, auch bei Telefonausfall ständig Kontakt zur Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (integrierte Leitstelle) über Funk zu halten.

Die Feuerwehr Biederbach verfügt in ihrem Gerätehaus über die technischen Voraussetzungen sich selbst mit Strom zu versorgen. Sollte es zu einem längeren, mindestens eine Stunde andauernden und flächendeckenden Stromausfall in der Gemeinde Biederbach kommen, wird das Gerätehaus besetzt werden. Tritt bei einem derartigen Stromausfall ein Notfall ein, kann dieser persönlich im Gerätehaus gemeldet werden. Die Feuerwehr leitet den Notruf per Funk an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle in Emmendingen weiter von wo aus dann alles Weitere veranlasst wird. Das Gerätehaus der Feuerwehr Biederbach befindet sich im Ortsteil Dorf, direkt hinter der Schwarzwaldhalle. Gleichzeitig wird die Feuerwehr ein Fahrzeug im Ortsteil Kirchhöf auf dem Parkplatz beim Gasthaus „Deutscher Hof“ an der L 101 aufstellen, wo dann gleichfalls Notrufe angenommen und per Funk abgesetzt werden können.

### DIE GEMEINDE BIEDERBACH GRATULIERT



#### Herzlichen Glückwunsch

am **25.06.2021**

Franz Josef Müller

zum **80. Geburtstag**

am **30.06.2021**

Rosa Imhof

zum **85. Geburtstag**

Allen Altersjubilaren, die im Monat Juni ihren Geburtstag feiern und aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und der damit wachsenden Gefahr von Ansteckungen, muss Bürgermeister Rafael Mathis leider auf den Besuch bei runden Geburtstagen sowie Hochzeitsjubiläen bis auf weiteres verzichten. Wir bedauern diese Entscheidung sehr, da uns der Austausch mit unseren Mitbürgern, gerade bei solchen Festlichkeiten, besonders wichtig ist. In der derzeitigen Situation gibt es jedoch keine andere Alternative. Wir bitten daher um Ihr Verständnis. Den Jubilaren wünschen wir auf diesem Weg schon heute alles Gute.

#### IMPRESSUM

##### Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Biederbach

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Rottweil GmbH & Co. KG,  
78628 Rottweil,  
Durschstraße 70,  
Telefon 0741 5340-0,  
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**

Bürgermeister Rafael Mathis,  
79215 Biederbach, Dorfstraße 18,  
oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,  
68789 St. Leon-Rot

#### INFORMATIONEN

##### Anzeigenverkauf:

rottweil@nussbaum-medien.de

**Redaktionsschluss  
für das Mitteilungsblatt in der Kalenderwoche  
26**

ist am Montag, 28.06.2021 um 9.00 Uhr  
Verspätet eingehende Beiträge  
können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Anzeigenschluss ist am Montag um 16.00 Uhr  
*Das Bürgermeisteramt*



## GEMEINDE BIEDERBACH



## Gemeindeverwaltung Biederbach

Dorfstraße 18, 79215 Biederbach  
Tel.: 07682/9116-0 Zentrale, Fax: 07682/9116-16  
[www.biederbach.de](http://www.biederbach.de)

## Öffnungszeiten/Sprechzeiten

Vormittags: Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr  
Nachmittags: Di. 14.00 - 18.00 Uhr  
Sprechzeiten sowie Termine nach Absprache sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich

Um längere Wartezeiten für die Bürgerinnen und Bürger im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie weiterhin zwingend einen Termin per Telefon oder per E-Mail für Ihre Anliegen zu vereinbaren!

## Kontakt Rathaus Biederbach:

07682 9116-0 | [gemeinde@biederbach.de](mailto:gemeinde@biederbach.de) | Allgemein  
07682 9116-17 | [herr@biederbach.de](mailto:herr@biederbach.de) | Bürgerbüro  
| Passbehörde

## Ansprechpartner:

**Bürgermeister** Rafael Mathis Tel. 07682 9116 0  
[gemeinde@biederbach.de](mailto:gemeinde@biederbach.de)  
**Bürgerbüro/Zentrale** Sabine Herr Tel. 07682 9116 17 /  
[herr@biederbach.de](mailto:herr@biederbach.de) 07682 9116 0  
**Hauptamt/Standesamt**  
[gemeinde@biederbach.de](mailto:gemeinde@biederbach.de) Tel. 07682 9116 0  
**Standesamtsvertretung Stadt Elzach**  
[stefanie.wernet@elzach.de](mailto:stefanie.wernet@elzach.de) Tel. 07682 / 804-25  
[helmut.burger@elzach.de](mailto:helmut.burger@elzach.de) Tel. 07682 / 804-24  
**Rechnungsamtsleiterin**  
Petra Schneider Tel. 07682 9116 13  
[schneider@biederbach.de](mailto:schneider@biederbach.de)  
**Gemeindekasse** Petra Thoma Tel. 07682 9116 12  
[thoma@biederbach.de](mailto:thoma@biederbach.de)  
**Bauhofleiter** Markus Allgaier Mobil: 0162 3843103  
[bauhof@biederbach.de](mailto:bauhof@biederbach.de)  
**Kleinkindbetreuung Zwergenhaus**  
Gertrud Piotrowski Tel. 07682 1001  
[zwerghaus@biederbach.de](mailto:zwerghaus@biederbach.de)  
**Grundschule Biederbach**  
Claudia Wiedmaier Tel. 07682 7226  
[grundschule@biederbach.de](mailto:grundschule@biederbach.de)  
**Kindergarten St. Martin**  
Andreas Stanek Tel. 07682 7370  
[Stmartin.biederbach@kath-oberes-elztal.de](mailto:Stmartin.biederbach@kath-oberes-elztal.de)  
**Bauernhof-Kita „Grashüpfer“**  
Jennifer Bläsi und Elena Wisser Tel. 07682 5349515  
[grashuepfer.biederbach@kita-natura.de](mailto:grashuepfer.biederbach@kita-natura.de)  
**ZweiTälerLand-Tourismus** Tel. 07682 19433  
[info@zweitaelerland.de](mailto:info@zweitaelerland.de)

## Notdienst für Strom

Netze BW Tel. 0800 36294770

## Grundbuchamt Amtsgericht Emmendingen

Liebensteinstraße 2  
79312 Emmendingen  
Tel. 07641 96587 600 – Zentrale  
Fax: 07641 96587 603  
[poststelle@gbaemmendingen.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaemmendingen.justiz.bwl.de)

GEMEINDEVERWALTUNGS-  
VERBAND ELZACH

## Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 22. Juni 2021**, findet um **19:00 Uhr im Großen Saal, Haus des Gastes Elzach, Kreuzstraße 10, 79215 Elzach**, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach statt, zu der wir Sie herzlich einladen.

Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen des Infektionsschutzes die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer für die öffentliche Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach auf 16 Personen beschränkt ist.

## Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

01. 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach auf dem Gebiet der Gemeinde Biederbach zur Neuabgrenzung der Wohnbauflächen Haldenacker und Kirchhöfe sowie zur Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen als Kompensation im Ortsteil Tannhöf.
  - Abwägung der öffentlichen und privaten Stellungnahmen aus den Beteiligungen
  - Feststellungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB (BU.Nr.: 2021-01-BA)
02. 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach auf dem Gebiet der Stadt Elzach im Änderungsbereich „Erweiterung Gewerbegebiet Rißlersberg“
  - Aufstellungsbeschluss
  - Billigung des Planentwurfs
  - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - Beschluss zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (BU.Nr.: 2021-02-BA)
03. Benutzungsvertrag zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Elzach und Komm.One: Überleitung bestehende Regelwerke, vertragliche und sonstige rechtliche Beziehungen – Vertragsmigration (BU.Nr.: 2021-02-RA)
04. Bekanntgaben, Anregungen
05. Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Roland Tibi  
Verbandsvorsitzender

## RUHETAGE DER GASTSTÄTTEN

Gaststätte	Ruhetag
"Adler Pelzmühle"	Montag, Dienstag ab 17.00 Uhr geöffnet
"Deutscher Hof"	Sonntag
"Hirschen-Dorfmühle"	Dienstag, Mittwoch ab 17.00 Uhr geöffnet
"Schwarzwaldstüble"	Montag+Dienstag
"Sonnhalde"	Montag
"Zum Bäreneckle"	Dienstag+Mittwoch
"Zum Kreuz"	Montag+Dienstag

## Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

# 112





## Abhol- und Lieferservice in Biederbach

### Gemeinsam schaffen wir das!

In der schweren Zeit der zweiten Welle der Corona-Pandemie wird in der Gemeinde Biederbach wieder ein Abhol- und Lieferservice angeboten.

#### Abholservice:

- **Gasthaus Hirschen-Dorfmühle, Tel. 07682 32**  
**Abholzeiten:**  
Montag, Donnerstag, Freitag 17.00 Uhr - 19.30 Uhr  
Samstag und Sonntag 11.30 Uhr - 14.00 Uhr und 17.00 Uhr - 19.30 Uhr
- **Gasthaus Sonnhalde, Tel. 07682 8718**, per Handy: 0173-8369933 auch als WhatsApp  
**Abholzeiten:**  
Mittwoch bis Samstag 12.00 Uhr - 14.00 Uhr und 17.00 Uhr - 19.50 Uhr  
Sonntag 11.00 Uhr - 15.00 Uhr und 16.30 Uhr - 19.50 Uhr

#### Lieferservice für Backwaren, Lebensmittel und Artikel des täglichen Lebens:

- **Bäckerei/Dorfladen Schätzle, Tel. 07682 262**
- Wir halten Abstand und zusammen.

## NOTDIENSTE / NOTRUF



### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung (EUTB)

**EUTB Lebenshilfe KV Emmendingen e.V.**  
Karl-Friedrich-Str. 68/1, 79312 Emmendingen  
07641/93341-214 (Fr. Kasper + Fr. Heiß)

**Außersprechstunde in Waldkirch freitagnachmittags**  
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

**EUTB Diakonisches Werk Emmendingen**  
Karl-Friedrich-Str. 20, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641/9185-16 (Fr. Funk)  
Telefon: 07641/9185-13 (Hr. Hensel)

**Außersprechstunde in Herbolzheim dienstagsvormittags**  
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

**EUTB Deutsches Rotes Kreuz KV Emmendingen e.V.**  
Milchhofstr. 1b, 79312 Emmendingen  
Telefon: 07641/96212-65 (Fr. Thiemann)  
**Außersprechstunde in Endingen und Elzach donnerstags**  
Termine bitte telefonisch vereinbaren.

### Fachstelle "Sucht"

Für Ratsuchende mit Problemen mit Alkohol, Medikamenten, Glücksspiel oder Nikotin und deren Angehörige ist die Nebenstelle in 79183 Waldkirch, Friedhofstraße 1 am **Dienstag und Donnerstag** unter **Tel. 07681-24623** erreichbar.

### Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien

Landvogtei 5  
79312 Emmendingen  
Tel. 07641 9671590  
<http://www.herbstzeit-bwf.de>

### Notdienste

An Werktagen nach 18 Uhr ist der diensthabende Arzt durch Anruf beim Hausarzt zu erfahren.  
Außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen

ist der ärztliche, kinderärztliche, gynäkologische und augenärztliche Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117 zu erreichen. Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinen Bereitschaftsdienst. **An Wochenenden und Feiertagen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter Tel. 0180 3222555-70 erreichbar.**  
**DRK-Rettungsdienst/Krankentransport: Tel. 19 222**  
Eine **Übersicht der Notfallpraxen** finden Sie auf der **Homepage** der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen>

### Notrufe

**Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst 112 · Polizei 110**

#### Notruf-Fax:

Neu seit 1.12.2019 ist, dass das Notruf-Fax der integrierten Leitstelle Emmendingen direkt mit dem Notruf 112 gekoppelt ist. So können gehörlose Menschen, Stumme oder Menschen mit Sprachschädigungen in Notsituationen schneller Hilfe bekommen. Faxvordrucke sind unter [www.drk.emmendingen.de](http://www.drk.emmendingen.de), Rubrik Rettungsdienst, Integrierte Leitstelle erhältlich.

**Gift-Notrufzentrale: 0761/19240**

#### Kirchliche Sozialstation Oberes Elztal:

Tel. 07682 / 90 90 40 + 90 90 41 oder 0171 / 3380810 (Tag + Nacht)

#### Dorfhelferin Einsatzleitung:

Christine Schwendemann-Brugger, Tel.: 07682/920202

### Bereitschaftsdienst-Notfallpraxis Kreiskrankenhaus Emmendingen

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus (vorherige Anmeldung nicht erforderlich)

Montag, Dienstag und Donnerstag	19 bis 22 Uhr
Mittwoch und Freitag	16 bis 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	08 bis 22 Uhr

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):**  
Tel.: 116117 (Anruf ist kostenlos)

#### Öffnungszeiten und Anschrift der Notfallpraxis:

**Freiburg (allgemeiner Notfalldienst), Allgemeine Notfallpraxis Freiburg, Universitätsklinikum Freiburg, Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg im Breisgau**

Mo., Di., Do.	20:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Mi., Fr.	16:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag von	08:00 Uhr bis 24:00 Uhr

#### Kinder-Notfallpraxis Freiburg

Mo. bis Do.	19:00 Uhr bis 22:30 Uhr
Fr.	16:00 Uhr bis 22:30 Uhr

#### Kinderärztlicher Notfalldienst Freiburg am St. Josefskrankenhaus

Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau  
Sa., So. und Feiertag 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr  
22:30 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt die Notfallbehandlung durch das Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums, Mathildenstraße 1 (Anfahrt über Heiliggeiststraße 1) in 79106 Freiburg im Breisgau

#### Augen-Notfallpraxis an der Universitätsaugenklinik Freiburg

Kilianstr. 5, 79106 Freiburg im Breisgau,	
Mo., Di., Do.	19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Mi.	13:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Fr.	16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sa., So. und Feiertag	08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

**Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.**



### Apotheken-Notdienst

- Di., 15.06. Spitzweg-Apotheke, Emmendingen**  
Fritz-Boehle-Str. 38, Tel. 07641 51191
- Mi., 16.06. Nikolai-Apotheke, Waldkirch**  
Adenauerstr. 11, Tel. 07681 4740740
- Do., 17.06. Glocken-Apotheke, Waldkirch**  
Kollnauer Str. 1, Tel. 07681 7054  
**Kronen-Apotheke, Teningen**  
Reetzenstr. 5, Tel. 07641 41109
- Fr., 18.06. Kandel-Apotheke Waldkirch**  
Lange Str. 58, Tel. 07681 93 20
- Sa., 19.06. Stadtapotheke am Marktplatz, Emmendingen**  
Marktplatz 11, Tel. 07641 87 63
- So., 20.06. Apotheke am Heidacker, Freiamt**  
Hauptstr. 49, Tel. 07645 91 78 77  
**Waldhorn-Apotheke, Sexau**  
Emmendinger Str. 6, Tel. 07641 4 75 75
- Mo., 21.06. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen**  
Steinstr. 12, Tel. 07641 914650  
**Schwarzwald-Apotheke, Elzach**  
Nikolausplatz 2, Tel. 07682 392
- Di., 22.06. Breisgau-Apotheke, Teningen**  
Alemannenstr. 2 A, Tel. 07641 84 60  
**Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Waldkirch**  
Fabrik Sonntag 5 A, Tel. 07681 4 92 52 50
- Mi., 23.06. Stadt-Apotheke, Waldkirch**  
Lange Str. 37, Tel. 07681 47 91 10
- Do., 24.06. easyApotheke, Emmendingen**  
Freiburger Str. 4, Tel. 07641 95 42 80
- Fr., 25.06. Glotter-Apotheke, Glottertal**  
Talstr. 70 A, Tel. 07684 13 55  
**Neue Apotheke, Emmendingen**  
Milchhofstr. 1, Tel. 07641 9 33 22 21
- Sa., 26.06. Apotheke auf der Bleiche, Emmendingen**  
Lessingstr. 19, Tel. 07641 5 18 52  
**Schwarzwald-Apotheke, Simonswald**  
Talstr. 36 A, Tel. 07683 794
- So., 27.06. Apotheke im Kohlerhof, Denzlingen**  
Rosenstr. 1, Tel. 07666 949110  
**Bürkle-Apotheke, Emmendingen**  
Schillerstr. 19, Tel. 07641 42301
- Mo., 28.06. Aesculap-Apotheke, Teningen**  
Bahnhofstr. 3, Tel. 07641 54300  
**Severin-Apotheke, Denzlingen**  
Alemannenstr. 17, Tel. 07666 5844
- Di., 29.06. Central-Apotheke Emmendingen**  
Theodor-Ludwig-Str. 11, Tel. 07641 914170  
**Rathaus-Apotheke, Elzach**  
Hauptstr. 70, Tel. 07682 1717

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

**Samstag/Sonntag, 19./20.06.2021**  
Dr. Bretzinger, Glottertal  
Winterbachstr. 13, Tel. 07684 90890  
Dr. Brodauf, Emmendingen  
Gottfried-Keller-Weg 4, Tel. 07641 54636

**Samstag/Sonntag, 26./27.06.2021**  
Dr. Tietz, Waldkirch  
Rudolf-Blessing-Str. 2, Tel. 07681 494936  
Drs. Rudloff, Elzach  
Brandstr. 10, Tel. 07682 290

Tierkörperbeseitigungsanstalt Zweckverband PROTEC  
Orsingen, Nenzinger Str. 34, 78359 Orsingen, Tel.: 07774  
9339-0, Fax: 07774 9339-33.

### Pflegestützpunkt Landkreis Emmendingen

Beratungsstelle für gesetzlich versicherte Pflegebedürftige, Angehörige und Interessierte aller Altersgruppen. Sie erhalten Informationen rund um das Thema Pflege,

die regionalen Angebote und die gesetzlichen sowie kommunalen Leistungen. Ebenso bietet der Pflegestützpunkt Hilfestellung bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Die Auskünfte sind neutral, kostenlos und vertraulich. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Pflegestützpunkt Emmendingen, in den Außensprechzeiten oder beim Hausbesuch.

#### Besucheranschrift

Romaneistraße 3, 79312 Emmendingen

#### Postanschrift

Bahnhofstraße 2.4, 79312 Emmendingen

#### Öffnungszeiten Emmendingen

Mo, Di, Do, Fr 8:30-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

Bitte um Terminvereinbarung!

#### Kontakt und Terminvereinbarung

Tel.: 07641 451-3091, -3095, -3025

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de)

Internet: [www.landkreis-emmendingen.de/pflegestuetzpunkt](http://www.landkreis-emmendingen.de/pflegestuetzpunkt)

#### Außensprechzeiten

**Montag** 12-16 Uhr

Marktplatz 1-5, Generationenbüro, Waldkirch

**Dienstag** 10-15 Uhr

St. Jakobsgässli 4, Bürgerhaus, Endingen

**Donnerstag** 14-17 Uhr (außer 1. Donnerstag im Monat)

Hauptstraße 26, Bürgersaal im Rathaus, Herbolzheim

## MÜLLABFUHR



**Montag, 28.06.2021**

**Graue Tonne**

**Donnerstag, 01.07.2021**

**Gelber Sack**

**Montag, 05.07.2021**

**Blaue Tonne**

**Freitag, 09.07.2021**

**Blaue Tonne (Ortsteil Frischnau, Mersberg, Uhlsbach)**

#### Öffnungszeiten Grünschnittplatz Elzach

Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 09.00 - 14.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 - 19.00 Uhr

#### Öffnungszeiten Recyclinghof Elzach

Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr



## SCHULEN



## GRUNDSCHULE BIEDERBACH

### Mitgliederversammlung des Schulfördervereins

Der Förderverein der Grundschule Biederbach e.V. hält am **Montag, den 12.07.2021** um 20 Uhr im Schulhaus seine Mitgliederversammlung unter Einhaltung aktuell geltender Corona-Richtlinien ab.

Die Versammlung beinhaltet folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Vorsitzenden
3. Tätigkeitsbericht des Schriftführers
4. Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Satzungsänderung: Wortlaut § 2 Zweck und § 3 Gemeinnützigkeit
7. Entlastung der Vorstandschaft





8. Neuwahl der Vorstandschaft
  9. Neuwahl der Kassenprüfer
  10. Verschiedenes
- Hierzu sind alle Mitglieder des Fördervereins recht herzlich eingeladen.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Öffnungszeiten der Kath. Pfarrbüros:

- Elzach, Kirchplatz 6, Tel.: 07682 / 8083-0, Fax: 07682 / 8083-10
- Donnerstag von 15:00 – 18:00 Uhr
- Mail: info@kath-oberes-elztal.de
- Öffnungszeiten: Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr
- Oberwinden, Kirchberg 16, Tel.: 07682 / 256, Fax: 07682 / 8435
- Mail: hoernleberg@kath-oberes-elztal.de
- Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr,
- Mittwochnachmittag von 15:00 – 18:00 Uhr

### Besuchsdienst

#### Stadt Elzach/Gemeinde Biederbach

##### Info für den Besuchsdienstkreis

Die Mitarbeiterinnen des Besuchsdienstkreises werden gebeten, die Geburtstagsgeschenke für das kommende Quartal am Freitag, 25. Juni 2021 im Pfarrzentrum (Konradsaal) zwischen 18.45 Uhr und 19.45 Uhr abzuholen. Bitte bringen Sie Ihren Mundschutz mit. Das Vorbereitungsteam trifft sich um 18.00 Uhr.

### Aktion Blument Teppich in der Pizzaschachtel

Die Aktion "Blumenteppeich in der Pizzaschachtel" hat einen riesigen Zuspruch gefunden! Vielen Dank für die vielen schönen Motive!



Foto: M. Wiedensohler

## PFARRGEMEINDE ST. MANSUETUS OBERBIEDERBACH

### Gottesdienst

19./ 20. Juni 2021 keine Gottesdienste in St. Mansuetus, Pfarrkirche

Sonntag, 27. Juni 2021

10:00 Uhr Eucharistiefeier

## KIRCHENGEMEINDE ST. NIKOLAUS ELZACH

### Gottesdienste

Samstag, 19. Juni 2021

19:00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 20. Juni 2021

10:30 Uhr Gottesdienst im Freien auf dem Goldenen Kopf, gestaltet von der Kolpingsfamilie

Samstag, 26. Juni 2021

19:00 Uhr Vorabendmesse

## EVANGELISCHES PFARRAMT

### AKTUELLES FÜR UNSERE GEMEINDEN

Gottesdienste in Präsenz feiern wir 14-täglich:

Sonntag, 27. Juni,

9.30 Uhr Oberprechtal Christuskirche oder Hof der Christuskirche, 10.30 Uhr Johanneskirche oder Garten der Johanneskirche

Sonntag, 11. Juli,

9.30 Uhr Oberprechtal Christuskirche oder Hof der Christuskirche, 10.30 Uhr Johanneskirche oder Garten der Johanneskirche

Ihre Anmeldung unter 07682/ 8281 erleichtert uns die Organisation.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Fragen können ganz schön nerven: Bei der Talkrunde im Fernsehprogramm zum Beispiel: das Thema und die Gäste hören sich interessant an. Doch dann beginnen die Moderatorin oder der Moderator ... Und schon ist meine Lust auf die Antworten zu lauschen verflogen! Weil die Art und Weise, wie die Fragen gestellt werden, die Antwort schon in den Mund der Interview-Gäste legen. So etwas Langweiliges brauche ich nicht. Dabei gibt es doch so viele offene Fragen! Ich möchte dem Moderationsteam am liebsten zu rufen: stellt eure Fragen noch einmal neu! Ich habe so eine Frage auch an uns, die wir zur (evangelischen) Kirche gehören: Warum ist es eigentlich mir persönlich wichtig, dass es diese konkrete Kirche vor Ort gibt? Und im zweiten Schritt frage ich: warum ist es für die anderen, also unsere Gesellschaft, die Schöpfung, die Welt wichtig, dass es die Kirche gibt? Ich habe mal angefangen eine offene Liste von Antworten und Ideen aufzustellen, warum MIR meine (evangelische) Kirche wichtig ist: - Weil ich mir ein Leben ohne Gott, Seele, Ewigkeit zwar vorstellen kann, aber niemals wünsche. Diesen Glauben an Gott habe ich niemals ohne die anderen. - Weil mir in Jesus Christus die Liebe Gottes begegnet, die keine Grenze hat. In dieser Liebe spielt es keine Rolle, wer jemand ist, wo sie oder er herkommt, wie er aussieht, wen sie liebt. In der Gemeinde wird für mich etwas von dieser Liebe Gottes erfahrbar. Offene Liste sage ich. Ich habe noch einige Gründe. Meine Liste ist nicht abgeschlossen... Wie ist das denn eigentlich mit Ihren Antworten, Ihren Gründen? Ich denke, es ist höchste Zeit, dass wir Christenmenschen und wir als christliche Gesellschaft darüber ins Gespräch und den konkreten Austausch gehen. Und dann bitte mit der offenen Fragehaltung!

Damit es interessant bleibt, einander zu befragen.

Ihre Pfarrerin Barbara Müller-Gärtner

Pfarrbüro: Zollstockstr. 6, 79215 Elzach,

Öffnungszeiten: dienstags, 10.30 - 12.00 Uhr,

donnerstags, 15.00 - 16.30 Uhr

Tel.: 07682-8281

E-Mail: Elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de

Homepage: www.eki-elzach-oberprechtal.de



Angebote für Kinder: [www.kirchemitkindern-digital.de](http://www.kirchemitkindern-digital.de),  
Homepage: [www.kirchenbezirk-em.de](http://www.kirchenbezirk-em.de), oder [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)

**Neuer Konfi-Kurs:** Du besuchst im kommenden Schuljahr eine 8. Klasse? Dann gehörst du zu den Jugendlichen, die sich konfirmieren lassen können.

Konfi-Treff: mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr im und um den Gemeindesaal Elzach

#### Anmeldung

#### für den NEUEN KONFIRMANDENJAHRGANG 2021-2022

Du bist zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2008 geboren?

Oder du kommst jetzt in die 8. Klasse?

Du willst mehr erfahren von Gott und der Welt?

Auch wenn Du noch nicht getauft bist –

KOMM und gestalte deine Konfirmandenzeit mit deiner Art mit!

**Komm mit deinen Eltern und melde dich an am Dienstag, 13. Juli, 19.00 Uhr, Evang. Johanneskirche, Zollstockstr. 6, Elzach.**

Bitte bringe euer Stammbuch/ Geburtsurkunde und Taufurkunde mit, sofern vorhanden.

Wir freuen uns auf dich!

#### Nähere Informationen im Pfarrbüro:

Tel.: 07682-8281 oder per E-Mail:

[elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de](mailto:elzach-oberprechtal@kbz.ekiba.de)

## ZWEITÄLERLAND



### Mit dem Bike zu Gärten und Kräutern

Die nächste geführte MTB-Tour von Peter Behrmann und Christian Bronner findet statt am **20. Juni 2021** um 13 Uhr. Die Tour steht unter dem Motto „Mit dem Bike zu Gärten und Kräutern“. Sie führt zum Natur- und Heilkräutergarten nach Hildegard von Bingen am Dobelberg, wo wir einkehren. Eine Tour mit tollem Elztalpanorama. Länge: 29 km und 600 Höhenmetern.



Foto: © ZweiTälerLand  
Tourismus / Clemens Emmler

Treffpunkt ist für alle Touren der Parkplatz an der Elz in Elzach. Die Teilnahme ist kostenlos. Die AHA-Regeln sind einzuhalten. Das komplette Programm, die Teilnahmebedingungen und weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.zweitaelerland.de/Das-ZweiTaelerLand/Aktuelles/Gefuehrte-Mountainbike-Touren>

Das Mountainbike-Team aus Elzach, unter der langjährigen und erfahrenen Leitung von Peter Behrmann und Christian Bronner, hat sich für die diesjährige MTB-Saison wieder spannende geführte Touren ausgedacht, die Einsteiger und auch Fortgeschrittene ansprechen und vor allem Spaß am Mountainbiken machen sollen.

Eine **Anmeldung** zu den Trailtagen ist unter 07682 924693 erforderlich.

## MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES EMMENDINGEN



### Fotos von der Aktion STADTRADELN schicken

**Am 14. Juni 2021 startet die Aktion STADTRADELN**

Bis zum 4. Juli 2021 sollen von möglichst vielen Radlern möglichst viele Kilometer auf dem Arbeitsweg, zur Schule oder in der Freizeit zurückgelegt werden. Anmeldungen

sind noch möglich unter [www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen.de](http://www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen.de)

Das Landratsamt als Koordinator des STADTRADELNS startet eine Fotoaktion. Radler können ihre besten Aufnahmen vom STADTRADELN per E-Mail schicken an [pressestelle@landkreis-emmendingen.de](mailto:pressestelle@landkreis-emmendingen.de) Ausgewählte Fotos werden auf der Instagramseite des Landratsamtes @landkreisemmendingen und teilweise auch auf der Internetseite veröffentlicht. Mit den Fotos sollten Angaben zum Ort, wo das Foto entstanden ist und eine kurze Beschreibung des Motivs mitgeteilt sowie das Einverständnis zur Verwendung der Fotos erteilt werden.

### Stadtradeln 2021

Der Landkreis Emmendingen und 20 Städte und Gemeinden machen vom 14. Juni bis 4. Juli bei der Aktion STADTRADELN mit. Das Ziel ist es, in diesem Zeitraum möglichst viele Kilometer auf dem Weg zur Arbeit oder zur Schule und in der Freizeit mit dem Fahrrad zu fahren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ob mit oder ohne E-Unterstützung ist dabei egal, Hauptsache es werden möglichst viele Kilometer im Fahrradsattel zurückgelegt. Im vergangenen Jahr beteiligten sich im Landkreis Emmendingen 4.462 Radfahrende, die zusammen über eine Million Kilometer geradelt sind. In diesem Jahr beteiligten sich folgende 20 Kommunen aus dem Landkreis Emmendingen an der Aktion: Bahlingen, Denzlingen, Elzach, Emmendingen, Emdingen, Forchheim, Freiamt, Gutach, Herbolzheim, Kenzingen, Reute, Rheinhausen, Riegel, Sasbach, Sexau, Tenningen, Vörstetten, Waldkirch, Winden im Elztal und Wyhl. Weitere Informationen zum Stadtradeln gibt es beim Koordinator des Landkreises Emmendingen, Philipp Oswald (Telefon 07641 451 1133, E-Mail: [klimaschutz@landkreis-emmendingen.de](mailto:klimaschutz@landkreis-emmendingen.de)) und im Internet unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de), Anmeldung ab sofort unter [www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen](http://www.stadtradeln.de/landkreis-emmendingen).

### Erneute Änderungen der Öffnungszeiten im Corona-Testzentrum Malterdingen

Seit Mittwoch, 16. Juni 2021 hat die Corona-Teststation im Gewerbegebiet Malterdingen (Riegeler Straße 7, Ecke Riegeler Straße / Gewerbestraße, Einfahrt über Gewerbestraße), an der Abstriche für PCR-Tests genommen werden, nur noch **mittwochs, freitags (jeweils von 17:00 bis 19:00 Uhr), samstags und sonntags (jeweils von 11:00 bis 13:00 Uhr) geöffnet**.

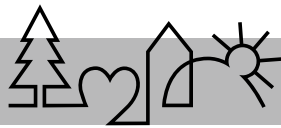
**Ab Donnerstag, 1. Juli 2021 entfällt auch der Mittwoch, somit ist die PCR-Teststation dann nur noch freitags, samstags und sonntags geöffnet.**

Die Teststation wird als Drive-through betrieben, das bedeutet, dass die Testpersonen im Auto vorfahren und der Abstrich durch das geöffnete Autofenster vorgenommen wird. Wer getestet werden will, benötigt für einen Test seine Versichertenkarte. Folgende Gruppen und Personen werden in Malterdingen getestet: Personen, die vom Gesundheitsamt zu einem Test aufgefordert werden und eine entsprechende Anmeldung des Gesundheitsamtes vorlegen können, Personen, die von einem behandelnden Arzt oder einer behandelnden Ärztin angemeldet wurden, sowie Personen, die eine rote Warnmeldung in ihrer Corona-Warn-App erhalten haben.

Hinweis: Die Öffnungszeiten der Schnellteststelle an der gleichen Stelle sind von dieser Änderung nicht betroffen.

### Pflegedürftige und Ältere suchen Gastfamilie

Das Projekt „Herbstzeit“ sucht in Kooperation mit dem Landratsamt Emmendingen aufgrund weiterer Nachfrage Gastfamilien, auch Einzelpersonen oder Paare, die bereit sind, einen älteren Menschen, der aufgrund altersbedingter Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit nicht mehr in eigenen häuslichen Umfeld leben kann, bei sich zuhause



aufzunehmen. Damit soll ein generationenübergreifendes Zusammenleben ermöglicht werden. Die Pflegepersonen brauchen keine spezielle Ausbildung, pflegerische Vorerfahrung ist jedoch von Vorteil - zur Entlastung kann auch ein Pflegedienst zugezogen werden. Das Pflegeverhältnis wird von der „Herbstzeit – Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien“ fachlich begleitet. Es gibt ein Entgelt von ca. 1.000 Euro zzgl. Pflegegeld, je nach Pflegegrad. Gastfamilien und Pflegepersonen oder Paare, die sich für die Aufnahme eines alten Menschen interessieren, erhalten weitere Informationen bei Klemens Jörger, Herbstzeit gemeinnützige GmbH, Tel. 07641/967 159-0, [www.herbstzeit-bwf.de](http://www.herbstzeit-bwf.de).

## MITTEILUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

### DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG



#### Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt erstattet: Trickbetrüger mit DRV-Telefonnummer

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg warnt vor einer neuen Betrugsmasche von Trickbetrügern: Diese haben sich unter der Telefonnummer 0711 848 plus einer vierstelligen Durchwahlnummer als Mitarbeitende der DRV ausgegeben. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger nutzt jedoch für seine Telefonate aus der Stuttgarter Zentrale stets die **0711 848 plus eine fünf-stellige Durchwahl**. Anrufe der DRV aus der Karlsruher Zentrale sind an der Rufnummer 0721 825 mit einer ebenfalls fünf-stelligen Durchwahl erkennbar.

Die DRV Baden-Württemberg teilt mit, dass sie niemals telefonisch Bankverbindungen abfragt und auch sonstige Daten, die dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich schriftlich anfordert. Da die Trickbetrüger jedoch die DRV-Telefonnummer der Stuttgarter Verwaltung nachstellen konnten, war es für die Angerufenen nicht ersichtlich, dass es sich um eine neue Betrugsmasche handelt. Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt bei der Polizei erstattet.

Den vorliegenden Text und weitere Informationen können Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

### SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU (SVLFG)



#### Aktuelle Themen und Informationen der SVLFG

SVLFG befürchtet mehr Forstunfälle durch höhere Holz-nachfrage



Nur fachkundig arbeiten – alles andere führt zu Unfällen.  
Foto: SVLFG

Die aktuell hohe Holz-nachfrage und die damit einhergehenden derzeitigen hohen Holzpreise führen dazu, dass Kleinwaldbesitzer häufiger zur Motorsäge greifen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) befürchtet dadurch höhere Unfallzahlen im Forst.

Die SVLFG appelliert daher, die Fachkunde bei der Arbeit mit der Motorsäge nicht außer Acht zu lassen und weist in diesem Zusammenhang auf ihre Kostenübernahme für Kurse hin.

Informationen hierzu gibt die SVLFG auf ihrer Internetseite: [www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaege](http://www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaege)

#### Saisonarbeit:

##### Neue Regeln für kurzfristige Beschäftigungen

Der Bundestag hat beschlossen, die Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte anzuheben. Sie sind nun sozialversicherungsfrei, wenn die Beschäftigung von vornherein auf vier Monate oder 102 Arbeitstage begrenzt ist. **Bisher lag die Grenze bei drei Monaten oder 70 Arbeitstagen. Diese Regelung trat zum 1. Juni 2021 in Kraft und gilt für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2021.**

#### Auszeit für pflegende Eltern

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet pflegenden Eltern ein einwöchiges Gesundheitsprogramm an. Wie hoch der gesundheitliche Effekt auf die psychische Gesundheit der Pflegenden ist, hat sie über eine Studie ermittelt.

In den Familien der Grünen Branche wird überdurchschnittlich viel zuhause gepflegt. Deswegen bietet die SVLFG seit vielen Jahren eine Trainings- und Erholungswoche für pflegende Angehörige an. Nun gibt es ein weiteres, spezielles Angebot für pflegende Eltern. Die Herausforderungen an die Pflege jüngerer Menschen sind andere als bei älteren, denn Eltern pflegen ihre Kinder meist ihr Leben lang. Hinzu kommen die zu berücksichtigende Pubertät der Kinder und die Achtsamkeit darauf, dass Geschwisterkinder nicht zu kurz kommen. In diesem neuen Kurs lernen die Teilnehmenden möglichst nachhaltige Bewältigungsstrategien für ihre täglichen Belastungen durch die Pflege, zum Beispiel zu gesunder Bewegung. Auch Entspannungsübungen und eine intensive Pflegeberatung gehören dazu.

Eine Zusammenfassung der Studienergebnisse ist im Internet zu finden unter [www.svlfg.de/auszeit-pflegende-eltern](http://www.svlfg.de/auszeit-pflegende-eltern). Die Studie wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gefördert. Interessierte an der Auszeit für pflegende Eltern erhalten weitere Informationen unter der Telefonnummer 0561 785-16166 oder über die Mailadresse [sieglinde.schreiner@svlfg.de](mailto:sieglinde.schreiner@svlfg.de).

#### Frauen ernährungsbewusster, aber weniger aktiv

Frauen verhalten sich gesundheitsbewusster als Männer und ernähren sich ausgewogener. Dafür sind sie körperlich weniger aktiv und treiben in der Freizeit weniger Sport. Das geht aus dem Frauengesundheitsbericht des Robert-Koch-Instituts hervor.

Dem Bericht zufolge sind Frauen häufiger von Muskel- und Skeletterkrankungen, zum Beispiel Arthrose, Osteoporose und rheumatoide Arthritis, sowie von Depressionen, Angst- und Essstörungen betroffen. Häufigste Todesursache bei Frauen sind Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Um die Prävention zu stärken, gewährt die SVLFG Bonuszahlungen bei gesundheitsbewusstem Verhalten und erstattet die Kosten für Kurse zu Bewegung, Ernährung, Stressvermeidung, Rauchentwöhnung und Alkoholprävention.

Informationen hierzu bietet die SVLFG auf ihren Internetseiten:

[www.svlfg.de/fa-bonusprogramme-der-ikk-gesundheitsbewusst-leben-lohnt-sich-doppelt](http://www.svlfg.de/fa-bonusprogramme-der-ikk-gesundheitsbewusst-leben-lohnt-sich-doppelt)

[www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden](http://www.svlfg.de/gesundheitskurse-finden)

#### Wann ist Borreliose eine Berufskrankheit?

Borreliose kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufskrankheit sein, die von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen wäre.

Die Ursache für Borreliose ist in der Regel ein Zeckenstich. Sie kann zur Arbeits- oder Berufsunfähigkeit der Betroffenen führen, die mitunter lebenslang an Folgeschäden leiden.

Damit die Berufsgenossenschaft Borreliose als Berufskrankheit anerkennen kann, muss nachgewiesen sein, dass die





Zecke den Versicherten während der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gestochen hat. Bei Forstarbeitern, Holzurückern, Berufsjägern, landwirtschaftlichen Unternehmern mit Bodenbewirtschaftung, Wanderschäfern sowie bei Beschäftigten im Gartenbau kann die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) grundsätzlich davon ausgehen, dass die Infektion während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, es sei denn, die Gesamtumstände sprechen im Einzelfall dagegen.

Schwieriger wird die Beurteilung bei Personen mit anderen Arbeitsschwerpunkten. Dazu gehören zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte oder Landmaschinenfahrer. Bei ihnen ergibt erst die Ermittlung im konkreten Einzelfall, ob es sich um eine Berufskrankheit handeln kann. Gerade für diese Menschen ist es deshalb wichtig, einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

Die LBG rät daher, ein Verbandsbuch zu führen, in dem jeder Zeckenstich dokumentiert wird. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig ein Arzt aufgesucht und gebeten werden, der LBG den Verdacht auf eine Berufskrankheit zu melden. Der Arzt sollte auch Hautrötungen attestieren, weil die sogenannte Wanderröte ein Anzeichen für eine Borreliose sein kann. Der Arzt wird entsprechende Untersuchungen durchführen. Stellt er Borreliose fest, wird er in aller Regel eine Behandlung mit einem Antibiotikum beginnen und den Befund mit Einverständnis des Patienten an die LBG übermitteln. Unternehmer oder Beschäftigte können auch selbst einen Verdacht an die LBG melden.

Wurde der Verdacht auf Borreliose an die LBG gemeldet, wird die Anerkennung als Berufskrankheit auch beim Auftreten von Spätfolgen einfacher.

Trotzdem bedarf es klinischer Befunde. Denn auch typische Anzeichen für Borreliose, zum Beispiel Knie- oder Nervenschmerzen, können andere Gründe haben, die nicht im Zusammenhang mit einem Zeckenstich stehen.

Die LBG wertet die Befunde aus und erkennt eine Berufskrankheit an, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

## AUS- UND FORTBILDUNG



frau und beruf  
Kontaktstelle  
Freiburg



Landkreis  
Emmendingen

## Kontaktstelle Frau und Beruf berät zu beruflichen Fragen

Am **17. Juni 2021** gibt es für Frauen mit Wohnsitz im Landkreis Emmendingen wieder persönliche Beratungstermine zu Fragen rund um berufliche Orientierung, Wiedereinstieg, Neuorientierung, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche und Bewerbung.

Wenn Sie Interesse an einem Beratungstermin haben, können Sie sich gerne bei der Kontaktstelle Frau und Beruf unter Tel. 0761 201-1731 anmelden.

Die Beratungen finden zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr im Landratsamt Emmendingen, Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, statt.

**Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und neutral.**

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg - Südlicher Oberrhein berät seit 25 Jahren Frauen zu beruflichen Themen. Sie wird im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie vom Landkreis Emmendingen finanziell gefördert.

Weitere Informationen zum Angebot und zur Arbeit der Kontaktstelle Frau und Beruf finden Sie unter: [www.frau-undberuf.freiburg.de](http://www.frau-undberuf.freiburg.de)

## VEREINE AUS DEM ELZTAL/ORGANISATIONEN

### Auch wir haben wieder geöffnet



Uns freut es sehr, dass wir bereits seit vergangener Woche wieder zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten für unsere Kunden da sein zu können.

Wir bitten Sie bei Ihrem Besuch die üblichen Hygienevorschriften einzuhalten. Zudem ist zu beachten, dass sich aktuell maximal 4 Kunden / Spender gleichzeitig in unserem Ladengeschäft aufhalten dürfen.

Gerne nehmen wir auch wieder Ihre Kleiderspenden entgegen. Bitte haben Sie aufgrund unserer gefüllten Lager jedoch Verständnis, dass wir derzeit nur sommerliche Kleidung, Kinderkleidung und Haushaltswaren in begrenztem Umfang annehmen können.

Unsere Öffnungszeiten sind:

**Montag** 9.00 bis 12.00 Uhr

**Mittwoch** 15.00 bis 18.00 Uhr

**Freitag** 15.00 bis 18.00 Uhr

### Voranzeige Generalversammlung

**Gesangverein Sängerrunde Prechtal e.V.**

Am Freitag, **02. Juli 2021** um 20.00 Uhr findet die Generalversammlung des Gesangvereins Sängerrunde Prechtal im Gasthaus Adler-Pelzmühle statt. Neben dem Geschäftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr, den Berichten des Kassiers, der Kassenprüfer, des Chorleiters, stehen die Neuwahl der Gesamtvorstandschaft auf dem Programm. Zu dieser Versammlung laden wir bereits jetzt alle Ehrenmitglieder, passiven Mitglieder, Stadt- und Ortschaftsräte, Vereinsvertreter, sowie Freunde und Gönner unseres Vereins herzlich ein.

Die *Vorstandschaft*

[www.gv-saengerrunde-prechtal.de](http://www.gv-saengerrunde-prechtal.de)

### Tourist-Information / Wanderungen



Gläserne Bücherei, Minigolf sowie Hallenbad und Sauna am Kurhaus in Freiamt ha-

ben wieder geöffnet

Die **Tourist-Information** und die **Gläserne Bücherei** im Kurhaus Freiamt haben wieder zu den gewohnten Zeiten für Gäste geöffnet.

Es ist **keine Terminvereinbarung** oder ein Testnachweis erforderlich.

Ansonsten gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

Rückfragen und Vorbestellungen von Medien zur kontaktlosen Abholung sind über Telefon 07645/9103-0 möglich.

Die **Minigolf-Anlage** am Kurhaus Freiamt hat ebenso wieder **geöffnet**. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr sowie Samstag, Sonntag, Feiertag von 15 bis 18 Uhr. Die Besucherzahlen sind begrenzt. **Bei Eintritt ist ein negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) bzw. der Genesenen-/Impfnachweis erforderlich.** Ansonsten gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

**Seit 14. Juni wieder Badebetrieb**

**Das Hallenbad und die Sauna im Kurhaus Freiamt** sind seit Montag, den 14. Juni 2021 wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Die Öffnungszeiten bleiben wie gewohnt. Gäste können auf der Homepage der Gemeinde das aktuell geltende Schutz- und Hygienekonzept für das Hallenbad einsehen. Die Besucherzahlen sind eingeschränkt, es kann daher zu



Wartezeiten kommen. Gäste können sich vorab telefonisch unter 07645/9103-91 über das aktuelle Besucheraufkommen informieren. Bei großem Besucheraufkommen wird die Aufenthaltszeit im Bad auf maximal 2 Stunden beschränkt. Die Kontaktnachverfolgung ist entweder über die Luca-App oder mit Hilfe eines Kontaktformulars vor Ort möglich. Weitere Infos unter [www.tourismus.freiamt.de](http://www.tourismus.freiamt.de) unter dem Punkt „Hallenbad und Sauna“.

#### Geführte Wanderungen in Freiamt

Die Tourist-Information Freiamt bietet am **Dienstag, den 22.06.2021** eine **Wanderung mit dem Titel „Zur Molchenwaldhütte“** mit dem Wanderführer Karl-Hermann Stegmann an. **Treffpunkt** ist um **14:00 Uhr** beim **Gasthof „Freiämter Hof“**.

Die Tourist-Information Freiamt bietet am **Dienstag, den 29.06.2021** eine **Wanderung mit dem Titel „Schönwasen, Hoheck, Höllenberg“** mit dem Wanderführer Gerhard Rist an. **Treffpunkt** ist um **14:00 Uhr** beim **Wanderparkplatz Pflingsteck**.

Es ist eine Anmeldung bei der Tourist-Information bis Montag 17 Uhr unter Telefon 07645/9103-0 notwendig. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.

### Altenwerk Elzach – Biederbach

#### Senioren-gottesdienst

Wir laden herzlichst ein zum ersten Seniorengottesdienst im Jahr.

Es freut uns sehr, Sie alle zu einem Seniorengottesdienst einladen zu können. Er findet am **Dienstag, den 22. Juni um 15:00 Uhr** in St. Nikolaus statt. Da Singen wieder erlaubt ist, können Sie gerne wieder Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Nach jetzigem Stand ist eine Anmeldung im Pfarrbüro erforderlich.

Wie immer, wird auch die Hygiene-Regel noch gültig sein. Es ist schön, wieder zusammen eine Hl.Messe feiern zu können, nehmen Sie das Angebot gerne an. Weitere Info. Telefon 8624

### Morgan Finlay und die Lebenshilfe auf neuen Wegen



Der kanadische Singer-Songwriter Morgan Finlay gibt wieder einmal ein Konzert für die Lebenshilfe.

Diesmal aber nicht vor großer Kulisse, sondern als Online-Konzert. Er tritt am Samstag, den 19. Juni 2021 um 20.00 Uhr in der Werkstatt Haslach auf und streamt sein Konzert auf Facebook und Youtube.

Morgan Finlay wäre nicht Morgan Finlay, wenn er in das Konzert nicht auch einige Überraschungen für seine Fans einbauen würde.... Lasst euch überraschen. <https://de-de.facebook.com/morganfinlay> <https://www.youtube.com/channel/UCVo8CTiG9jS8VA0tQBW11gg>



Als Anreiz für die Nutzung von Bus und Bahn gibt es deshalb jetzt den **bwWillkommensbonus**: 1 Jahr fahren, 1 Monat sparen.

Im RVF heißt das: Wer bis zum 15. Oktober in das Abo einsteigt, dem wird der Monatsbeitrag für Dezember 2021 erlassen – und nicht abgebucht. Wer eine Jahreskarte erwirbt, erhält einen Monat umsonst. Dies gilt auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die RegioKarte Job neu beziehen.



Die Aktion „bwWillkommensbonus“ wendet sich neben Erwachsenen mit der RegioKarte Abo, Job, dem JobTicket BW und der RegioKarte Jahr auch an Schülerinnen und Schüler sowie Azubis, die ins SchülerAbo einsteigen.

Der Einstieg in das RegioKarten-Abonnement und in die RegioKarte Jahr ist zum 1. Juli, 1. August, 1. September, 1. Oktober

und 1. November möglich – das Abo sollte jeweils bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Danach ist noch ein „AboSofort“ in den zwei VAG-Kundenzentren möglich.

Am einfachsten und schnellsten lässt sich das Abo der RegioKarte im Online-Portal der VAG abschließen. Diese betreut sämtliche Abo-Verträge im Auftrag des RVF. Kauft man in den Verkaufsstellen im RVF eine Jahreskarte der RegioKarte per Einmalzahlung, wird ein Monatsbetrag direkt vom Kaufbetrag abgezogen. Um in den Genuss des Freimonats zu kommen, muss die RegioKarte Jahr spätestens bis 31. Oktober mit Gültigkeit ab November 2021 gekauft werden.

„Im schwierigen Corona-Jahr 2020 waren es vor allem die Kundinnen und Kunden mit Abos, die uns die Treue gehalten und somit wirtschaftlich gestützt haben. Leider hat der lange Lockdown im Winter dieses Jahres aber auch zu vermehrten Kündigungen bei unseren Abo-Angeboten geführt.“, erklärt Florian Kurt, Geschäftsführer des RVF. „Diesen und neuen Fahrgästen möchten wir den Einstieg bei Bus & Bahn mit dem bwWillkommensbonus besonders attraktiv gestalten“.

An der Aktion teilnehmen können auch Fahrgäste, die früher bereits ein Abo der RegioKarte oder eine Jahreskarte hatten und aufgrund der Pandemie gekündigt haben. Wer allerdings sein Abo erst auf Ende Juni 2021 oder später gekündigt hat und danach wieder ein RegioKarten-Abo abschließt, kann den bwWillkommensbonus nicht erhalten.

Die Aktion „bwWillkommensbonus“ ist eine landesweite Kampagne, die alle Verbände in Baden-Württemberg durchführen. Sie ist Teil der Kundenbindungs- und Gewinnungsmaßnahmen im Jahr 2021, zu der auch der „bwTreuebonus“ sowie der geplante „bwAbosommer“ gehören.

„Das Land Baden-Württemberg hat den ÖPNV während der Corona-Zeit massiv finanziell unterstützt. Für uns war es deshalb keine Frage, dass der RVF sich an der landesweiten Aktion beteiligt und den Gratis-Monat finanziert.“ sagt Dorothee Koch, Geschäftsführerin des RVF.

„Für uns ist klar, dass wir unsere Kraft in diesem Jahr auf die Wieder- und Neugewinnung von Fahrgästen legen müssen. Nur so können wir mittelfristig unsere Einnahmen stabilisieren.“, so Koch weiter.

Informationen zum Angebot unter [www.rvf.de](http://www.rvf.de)

### SONSTIGE MITTEILUNGEN



### Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) belohnt neue Stammkundinnen und -kunden mit Gratismonat

Mit einer gemeinsamen Aktion wollen die baden-württembergischen Verkehrsverbände sowie das Verkehrsministerium des Landes wieder Fahrgäste für den ÖPNV (zurück) gewinnen.

### REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.